

TÜV-Verband e.V. · Friedrichstraße 136 · 10117 Berlin

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin Anke Rehlinger
übermittelt an den Bundesrat
Leipziger Straße 3–4
10117 Berlin

Federführend:
Rechtsausschuss des Bundesrates

Zur Kenntnis:

- > Ausschuss für Fragen der Europäischen Union
- > Wirtschaftsausschuss
- > Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung
- > Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Berlin, 30. September 2025

Betreff: Stellungnahme zum Antrag des Landes Baden-Württemberg (BR-Drs. 490/25) - „Marktüberwachung des Online-Handels im Bereich der Produktsicherheit ertüchtigen - Anpassung der Allgemeinen Marktüberwachungsverordnung der EU“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der TÜV-Verband nimmt Bezug auf den Antrag des Landes Baden-Württemberg (BR-Drs. 490/25) zur Entschließung des Bundesrates „Marktüberwachung des Online-Handels im Bereich der Produktsicherheit ertüchtigen - Anpassung der Allgemeinen Marktüberwachungsverordnung der EU“.

TÜV-Verbande. V.

Friedrichstraße 136
10117 Berlin
Tel: +49 30 760095-400
berlin@tuev-verband.de
www.tuev-verband.de

Vorstand:
Dr.-Ing. Michael Fübi
Dr. Dirk Stenkamp
Dr. Joachim Bühler

Commerzbank AG Berlin
BLZ: 100 800 00
BIC: DRES DE FF 100
Konto-Nr.: 0408 703 300
IBAN: DE53 1008 0000 0408 7033 00

Steuer-Nr.: 27/620/58022
Registergericht:
Amtsgericht Charlottenburg
Reg.-Nr.: VR22930B
USt-Id-Nr.: DE 248395533

Der TÜV-Verband unterstützt in diesem Zusammenhang den Antrag des Freistaates Bayern, im Antrag des Landes Baden-Württemberg Nummer 4 Satz 2 zu streichen.

„4. Die Bundesregierung wird daher gebeten, auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass bei der Anpassung des New Legislative Framework (NLF) die Kommission ermächtigt wird zum einen notifizierten Stellen, die sich regelwidrig verhalten, die Notifizierung zu entziehen. Zum anderen sollte zur Auflösung des Interessenkonflikts, der sich aus den wirtschaftlichen Interessen der Stellen und ihrer rechtlich verankerten Aufgabe ergibt, die Zuteilung der notifizierten Stelle an den anfragenden Wirtschaftsakteur nach bestimmten, vorher festgelegten Kriterien, wie z.B. dem Notifizierungsumfang der Stelle oder dem Sitz des Wirtschaftsakteurs durch die EU-Kommission erfolgen.“

Wir teilen ebenfalls die Begründung des Freistaates Bayern:

„Die Forderung einer Zuteilung der notifizierten Stelle an den anfragenden Wirtschaftsakteur durch die EU-Kommission wird abgelehnt, da dies ein weitreichendes und unrechtmäßiges Eingreifen in die Vertragsfreiheit der wirtschaftlich tätigen notifizierenden Stellen darstellt.“

Begründung des TÜV-Verband e.V.:

Die vorgeschlagene Regelung ist aus unserer Sicht weder geeignet noch erforderlich, die Marktüberwachung im Onlinehandel zu verbessern. Sie würde vielmehr zu erheblichen rechtlichen und praktischen Problemen führen:

1. Unverhältnismäßiger Eingriff in die Vertragsfreiheit / Privatautonomie

Die freie Wahl einer notifizierten Stelle durch Hersteller ist ein zentrales Prinzip des europäischen New Legislative Framework. Eine Zuweisung durch die EU-Kommission würde in unzulässiger Weise in die Vertragsfreiheit von Unternehmen und notifizierten Stellen eingreifen. Dies wäre ein massiver Systembruch, der ohne sachlichen Grund die Privatautonomie der Wirtschaftsakteure außer Kraft setzen würde.

2. Kein struktureller Interessenkonflikt

Im Antrag von Baden-Württemberg wird unterstellt, dass ein genereller Interessenkonflikt bei notifizierten Stellen zwischen wirtschaftlichen Interessen und ihrer hoheitlich übertragenen Aufgabe besteht. Dies ist unzutreffend. Im Beschluss 768/2008 sind mit den Musterbestimmungen (Artikel R17 Anforderungen an notifizierte Stellen) hinreichend

Anforderungen vorgesehen, die die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit von Benannten Stellen statuieren und die mittels des Instruments der Akkreditierung im Zusammenspiel mit der Notifizierung sichergestellt werden. Zudem bestehen umfassende Anforderungen an Organisation, Prozesse, Fachkunde und Unabhängigkeit, die regelmäßig von den notifizierenden Behörden überprüft werden. Fehlverhalten einzelner Stellen rechtfertigt daher keine pauschale Unterstellung eines strukturellen Systemkonflikts, sondern erfordert gezielte Maßnahmen der nationalen Aufsicht. In Ergänzung hierzu werden die Anforderungen an die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit von Konformitätsbewertungsstellen durch die Normenreihe ISO/IEC 17000 ff hinreichend konkretisiert.

3. Verhältnismäßigkeit und Bürokratiebelastung

Eine EU-weite Zuteilung würde zu erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwänden und Bürokratiekosten führen. Außerdem würde hierdurch der für den NLF tragende Systemansatz einer europaweiten Gleichwertigkeit der Notifizierten Stellen und damit auch das in sie gesetzte Vertrauen erheblich gestört.

Der Antrag Baden-Württembergs greift unverhältnismäßig in die Vertragsfreiheit ein, unterstellt fälschlicherweise einen systemischen Interessenkonflikt und würde zusätzlichen bürokratischen Aufwand ohne Mehrwert schaffen. Wir empfehlen daher, die Position des Freistaat Bayerns mitzutragen und den Antrag Baden-Württembergs in der vorliegenden Form abzulehnen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Joachim Bühler
Geschäftsführer